

EUROPÄISCHE FINANZAUF SICHTSBEHÖRDEN (EBA, EIOPA UND ESMA)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 501 vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA)** [s. [CEP-Analyse](#)]

Vorschlag KOM(2009) 502 vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge (EIOPA)** [s. [CEP-Analyse](#)]

Vorschlag KOM(2009) 503 vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Annahme vom 17. November 2010

Rat „Wirtschaft und Finanzen“

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

- Der Rat nimmt den mit dem Europäischen Parlament ausgehandelten Kompromiss über das Europäische Finanzaufsichtssystem an. Die drei neuen europäischen Aufsichtsbehörden (EBA für Banken, EIOPA für Versicherungen und ESMA für Wertpapierfirmen) ersetzen die bisherigen Ausschüsse (CEBS, CEIOPS und CESR) an deren bisherigen Standorten (London, Frankfurt und Paris) und nehmen ihre Arbeit wie geplant zum 1. Januar 2011 auf.
- EBA, EIOPA und ESMA arbeiten als Netzwerk mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen. Letztere führen nach wie vor die tägliche Aufsicht über Finanzinstitute auf nationaler Ebene durch.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

Anmerkung: Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungen der EBA-Verordnung wiedergegeben. Für EIOPA und ESMA gelten jeweils analoge Regeln. Eine Ausnahme bilden allerdings einige Sonderbefugnisse der ESMA, die am Ende dieses Dokumentes separat dargestellt werden.

– **Zusammensetzung**

- Die EBA verfügt über einen Rat der Aufseher, einen Verwaltungsrat, einen Vorsitzenden, einen Exekutivdirektor und einen Beschwerdeausschuss.
- Der Rat der Aufseher ist das zentrale Gremium der EBA. Seine Mitglieder sind
 - als stimmberechtigte Mitglieder: die Leiter der nationalen Bankaufsichtsbehörden,
 - als nicht stimmberechtigte Mitglieder: der Vorsitzende der EBA, je ein Vertreter der Europäischen Zentralbank (EZB), des Europäischen Systemrisikorates (ESRB), der EIOPA und der ESMA sowie ein Vertreter der Kommission.

– **Technische Regulierungsstandards statt konkrete Aufsicht**

- Die EBA führt keine konkrete Aufsicht durch. Die tägliche Aufsicht über einzelne Finanzinstitute verbleibt auf nationaler Ebene.
- Die EBA nimmt mit qualifizierter Mehrheit technische Regulierungsstandards und technische Durchführungsstandards an, die zu harmonisierten Aufsichtsstandards („Single Rulebook“) führen sollen.
 - Bei den technischen Regulierungsstandards verfügen Ministerrat und Europäisches Parlament über ein Vetorecht.
 - Bei den Durchführungsstandards unterliegt die EBA der Kontrolle durch mitgliedstaatliche Experten.
- Die Regulierungs- und Durchführungsstandards werden formal von der Kommission als Verordnung oder Beschluss angenommen.

– **Drei-Stufen-Verfahren zur einheitlichen Anwendung des EU-Aufsichtsrechts**

Die EBA stellt sicher, dass die nationalen Aufsichtsbehörden das EU-Aufsichtsrecht auch anwenden. Sie kann Empfehlungen abgeben sowie – an der nationalen Aufsichtsbehörde vorbei – Einzelentscheidungen direkt an Finanzinstitute richten.

– **Schlichtung**

- In Fällen, in welchen das EU-Recht eine Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden vorschreibt, ist die EBA dafür zuständig, unlösbare Meinungsunterschiede zwischen diesen Behörden zu schlichten. Die Schlichtung führt zu einer für alle Betroffenen bindenden Entscheidung. Diese Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit angenommen. Allerdings reichen die Gegenstimmen von vier Mitgliedstaaten, um die Entscheidung zu stoppen.
- Kommt eine Aufsichtsbehörde der getroffenen Schlichtungsentscheidung nicht nach, kann die EBA eine Einzelentscheidung direkt an das betroffene Finanzinstitut richten und dieses zu konkreten Maßnahmen verpflichten.

– Auswirkungen auf die nationalen Haushalte

Entscheidungen, die die EBA zur Schlichtung oder im Krisenfall trifft, dürfen die Haushalte der Mitgliedstaaten nicht belasten.

– Besondere Befugnisse im Krisenfall

- Bei „Entwicklungen, die die geordnete Funktionsweise und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems gefährden können“, kann der Ministerrat „in Abstimmung mit“ der Kommission, dem ESRB, der EBA, der EIOPA und der ESMA eine „Krise“ feststellen.
- In diesem Fall kann die EBA die nationalen Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen verpflichten, die zur Stabilität und zur geordneten Funktionsweise der Finanzmärkte beitragen. Kommt eine Aufsichtsbehörde dieser Entscheidung nicht nach, kann die EBA eine Einzelentscheidung an ein Finanzinstitut richten und es zu konkreten Maßnahmen verpflichten.

► Sonderbefugnisse der ESMA

Anders als EBA und EIOPA ist beschlossen bzw. vorgesehen, dass die ESMA einige konkrete, zentralisierte Aufsichts- und Zulassungskompetenzen erhält. Davon betroffen sind insbesondere:

- Manager von Hedge- und Beteiligungsfonds (AIFM): Die am 11. November 2010 vom Europäischen Parlament angenommene AIFM-Richtlinie [Vorschlag KOM(2009) 207] führt neben umfangreichen Durchführungsmaßnahmen der ESMA auch Befugnisse in Fragen der Vergütung von Managern und der Angemessenheit des Verschuldungsgrades einzelner Hedgefonds ein. Da der Ministerrat der Richtlinie bereits zugestimmt hat, gilt sie als angenommen. Die Richtlinie muss zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umgesetzt werden.
- Ratingagenturen: Kommissionsvorschlag KOM(2010) 289 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 sieht die europaweite Zentralisierung der Aufsicht über Ratingagenturen bei der ESMA vor. Dieser Verordnungsvorschlag wird derzeit im Ministerrat und im Europäischen Parlament verhandelt.
- Derivate: Kommissionsvorschlag KOM(2010) 484 sieht für die ESMA eine Fülle von Entscheidungskompetenzen vor. Dies gilt beispielhaft für die Frage, welche Derivate verpflichtend über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden müssen. Dieser Verordnungsvorschlag wird derzeit im Ministerrat und im Europäischen Parlament verhandelt.

► Politischer Kontext

Das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung der EBA, EIOPA und ESMA ist abgeschlossen; zu ihrem Inkrafttreten müssen die Verordnungen nun noch im Amtsblatt veröffentlicht werden.